

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 24. Jędrzejów, am 5. April 1916.

1.

Aushilfe mit Saatgut.

Jenen Landwirten welche Grundstücke in der vorjährigen Stellung hatten und selbe nicht anbauen konnten, dann jenen welche durch den Krieg derart gelitten, daß sie keine Mittel besitzen um sich saatgut anzukaufen, wird das Kreiskommando falls sie sich mit der Bestätigung der Gemeinde und der Gendarmerie ausweisen, daß ihre Angaben auf Wahrheit beruhen nach Prüfung jedes einzelnen Falles, Saatgut entweder vorstrecken oder aber gegen Anzahlung überlassen.

Das vorgestreckte oder gegen Anzahlung überlassene Getreide ist nach der Ernte mit einem 20 % Zuschuss an das Kreiskommando wieder abzuführen. Der Grundbesitzer haftet jedoch mit dem ganzen Vermögen, auch die Gemeinde bürgt dafür, daß das vorgestreckte Getreide tatsächlich angebaut und nach der Fechsung rückerstattet wird.

2860.

2.

Tabakmonopol.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 8 März 1916 № 50 V. Bl. Stück XVI. wurde mit dem 15. März 1916 das Tabakmonopol in k. u. k. Okkupationsgebiete eingeführt.

Die Errichtung und Besetzung sämtlicher Tabakverläge behält sich das k. u. k. Militär-Generalgouvernement vor, zum Betriebe des Tabakverschleisses ist die Konzession des k. u. k. Kreiskommandos notwendig.

Die hiesigen Verlegern haben das Tabakmaterial ausschliesslich bei dem Tabakmagazine in Kielce zu beziehen, die Tabakverschleisser dagegen bei den Tabakverlegern, denen sie zugewiesen wurden.

Jeder Verlag muss an allen Wochentagen von 8—12 Uhr vorm. und von 2 — 6 Uhr nachm. offen gehalten werden. Die Trafiken müssen an Wochentagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends offen gehalten werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Trafiken nur von 8 Uhr früh bis 12 Uhr vorm., oder durch 2 Stunden vorm. und 2 Stunden nachm. verkaufen.

E. № 1418 ex 916.

3.

Falsche Nachrichten.

Nachdem sich Leute finden, welche falsche, aus der Luft gegriffene Nachrichten über die Rückkehr von russischen Truppen in das Okkupationsgebiet verbreiten, was vollkommen ausgeschlossen ist, und hiedurch die Bevölkerung irreführen um unerlaubte Geschäfte zu machen, besonders des Steigern des Rubels

und die Herabsetzung der Kronenwährung zu fördern, wird bekannt gegeben, dass solche Inviduen strenge und rücksichtslos bestraf werden.

4.

Falsche Fünfrubelnoten.

Es ist das Vorkommen falscher Fünfrubelnoten in Russisch-Polen konstatiert worden.

Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern zusamengeklebt, welche jedoch, wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung andrückt, auseinandergehen. Die gefälschten Fünfrubelnoten kann man dadurch von den echten unterscheiden, dass die Wasserzeichen auf befeuchtetem Notenpapier hervortreten.

Die Bevölkerung wird vor Annahme solcher falschen Papiernoten gewarnt.

Die Papiernoten sind bei der Empfangnahme genau zu besichtigen und Anstände dem nächsten Gendarmerieposten zur Anzeige zu bringen.

E. № 4504 ex 916.

5.

Warnung vor dem Berühren aufgefundener Artilleriegeschosse.

Anlässlich eines Unglückfalles, der sich durch die unvorsichtige Hantierung mit einem aufgefundenen Artillerie-Geschoss durch eine Zivilperson ereignete, dem 3 Menschenleben zum Opfer fielen und schwere Verwundungen anderer nach sich zog, wird die Bevölkerung neuerlich nachdrücklichst von dem Berühren aufgefundener Artilleriegeschosse gewarnt.

Die Herrn Pfarrer und Lehrer sowie die Gendarmerie- und Gemeindeorgane sollen bei jeder Gelegenheit der Bevölkerung die Gefahr klar legen, die das Hantieren mit Artilleriegeschossen in sich birgt.

Gegebenenfalls ist vom Auffinden solcher dem nächsten Gendarmerieposten zu melden.

E. № 5036 ex 916.

6.

Beschädigung der Telegraphen-und Telephonleitungen

Beschädigungen und Diebstähle an Telegraphen- oder Telephonleitungen, ferner die Manipulation Unbefugter mit den Leitungen werden nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Wer einen verbrecherischen Anschlag gegen Telegraphen- (Telephon)- Leitungen vor Verübung der Tat voll aufdeckt, oder erfolgte böswillige Beschädigung solcher Leitungen mit Angabe der Täter, raschest beim nächsten k. u. k. Kommando, Gendarmerieposten oder Postamte meldet, hat Anspruch auf eine Geldprämie von 5 bis 50 K.

E. № 1742 ex 916.

7.

Kranke Pferde.

Kranke, elende und schlecht ausehende Pferde sind jeden Monat am 1. und 15. behufs Behandlung und Belehrung der Besitzer im Kreiskommandogebäude vorzuführen.

8.

Ewang-augsburgisches Seelsorgeamt.

Das evang,- augsburgische Seelsorgeamt befindet sich in Kielce, woselbst alle standesämtliche Eintragungen erfolgen und anzumelden sind.

E. № 4424 ex 916.

9.

Vorschriften über die Erzeugung bestimmter Ledersorten.

Kundmachung vom 30. März E. № 2845/61 1916 womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten, sowie das Zerschneiden des halbfertigen und fertigen Leders, vor dessen Freigabe durch die Lederübernahmsstelle, verboten wird.

I.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung dürfen die nachgenannten Gattungen von Rohhäuten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1) **Kalbfelle** — einschliesslich **Fresser** und **Pittlinge** — deren „salzfrei vorgewogenes Gewicht“ mehr beträgt als

a) mit Kurzfuß und Kopf 4 kg

b) mit Kurzfuß ohne Kopf 3.1/2 „

Bei Kalbfellen mit Langfuß, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0.20 kg für jede dieser Abarbeitungsarten.

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

2) **Rindshäute** einschließlich **Stierhäute**.

3) **Rosshäute**.

II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders, aus den in I. genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Knudmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 30. April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an, nur mit Bewilligung des k.u.k. Militärgeneralgouvernements erfolgen.

IV.

Roßhäute dürfen fernerhin nur zu lohgarem Brandsohlenleder und zwar nur in **ganzen** oder **halben** Häuten, verarbeitet werden.

V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10 April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschließlich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, soferne das Gewicht der Felle die in I, Punkt. 1., angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

VI.

Die Erzeugung von **Sohlenleder** aus **Rindshäuten** (auch Stierhäuten), von deren Blößen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders, ist verboten.

VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem, oder fertigem Leder aller Art, aus Rinds-, Roß-und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle, ist verboten.

VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

Überdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

E. № 2845 ex 916.

10.

Beschlagnahme von Schafwolle.

Die gesammte Schafwolle (Schweisswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand und Fabrikwäsche, Haut-, Gerber-, Sterblings- und Kürschnerwolle) ist ab heutigem Tage für die k. u. k. Militärverwaltung beschlagnamt, und wird jede anderweitige Verfügung der Eigentümer über solche Wolle strengstens bestraft.

Die Schafwolle, insbesondere das Schurergebnis im Frühjahr 1916 wird in den okkupierten Gebieten Polens durch eigene milt. Organe Wolleinkäufer die beim Mil. Gen. Gouv. eingeteilt sind, aufgebracht und eingekauft werden.

Privat- oder Nebengeschäfte für sich oder andere, sind verboten und werden dieselben bei Übertretung dieser Dienstvorschrift, wenn sie nicht unter das Mil. Strafgericht fallen, im Disziplinarwege bestraft.

Die übernommene Wolle wird vom Wolleneinkäufer nach Gewicht, Qualität und Schätzungspreis (im Rahmen der beiligenden Höchstpreise) bescheinigt.

Die Bescheinigungen sind bei der nächsten Kreiskassa des zuständigen Bereiches voll einzulösen.

Kleine Posten bis zu 500 K können von den Wolleinkäufern gegen Empfangsbestätigung bar bezahlt werden.

Wollsendungen, die nicht von Wolleinkäufern aufgegeben werden, können von jedermann (mil. Behörden oder Privatpersonen) zur Beförderung an Francesco Parisi Wien, Matzleinsdorf zu Handen der Wollüberuahmskommission des k. u k. Kriegsministerium übernommen werden. Die Absendung an einen anderen

Adressaten ist unzulässig und von der Beförderung auszuschliessen.

Höchstpreise für Wolle:

I. Schurwolle (auch Lammwolle).

Feinste Merino-Wolle	20 K—h
Streich- und Kammwolle A A A/A A	17 „—„
„ „ „ A/B	15 „—„
„ „ C	11 „—„
Zigaya-Wolle (D- Wolle)	9 „50„
Raczka (Zackel) Wolle (E-Wolle)	7 „50„

II. Haut-, Gerber- und Sterblingswolle,

Qualität A A A bis B	13 „—„
„ C	10 „—„
Zigaya Wolle (D-Wolle)	8 „50„
Zackel- Wolle (E- Wolle)	6 „60„

III. Kürschnerwolle.

Qualität A A A bis B	8 „—„
„ C	7 „—„
Zigaya-Wolle (D- Wolle)	6 „—„
Zackel- Wolle (E- Wolle)	4 „50„

Diese Höchstpreise gelten mit Sack einschliesslich der Kosten der Versendung bis zur Verladestation, aber ohne Waschlohn, für den Fall des Verkaufes gegen Barzahlung (sofort einlösbare Bescheinigung).

E. № 3978 ex 916.

11.

Feststellung des Kriegsschäden.

Im Sinne des Erlasses des k u. k. Militärgeneralgouvernements vom 24. Jänner 1916 Nr. 19381/915 obliegt nunmehr die Feststellung der Kriegschäden in den Landgemeiden und kleineren Städten (ausgenommen Kreisstädte) dem Zentralhilfskomitèe in Lublin, welches die ganze Aktion einzuleiten und zu diesem Zwecke Orts-Kreis- und Distriktsschätzungskommissionen zu organisieren hat.

Im hiesigen Kreise haben sich schon die Kreisschätzungskommission sowie die Ortschätzungskommissionen organisiert.

Der Kreisschätzungskommission gehören nachstehende Mitglieder:

Die Herrn: Heinrich Różycki in Opatkowice murowane,
Johann Jeżewski in Korytnica,
Edmund Łuszczkiewicz in Zagaje.

Kanzlei dieser Kommission befindet sich in Jędrzejów im Lokale des Kreishilfskomitees Klasztornastrasse Nr. 34.

Zu Referenten der Ortsschätzungskommissionen wurden nachstehende Herrn ernannt:

Lucyan Chmielewski in Mokrzko dolne für die Gemeinden Brzegi und Raków,

Georg Bielski in Rzeszówek für die Gemeinden Nagłowice und Złotniki,

Ladimir Kugler in Mstyczów für die Gemeinden Mstyczów und Sędziszów.,

Michał Szymanowski in Mokrzko dolne für die Gemeinde Sobków,

Josef Łuszczkiewicz in Stawy für die Gemeinde Mierzwin,

Stanislaus Sułowski in Przyłęk für die Gemeinde Nawarzyce,

Anton Gogolewski in Warzyn für die Gemeinde Prząców,

Ladislaus Piotrowski in Rzeszówek für die Gemeinden Węgleszyn und Małogoszcz,

Kajetan Janota in Jędrzejów für Podchojny, Piaski und Podklasztorze.

Alle Gemeindevorsteher werden hiemit aufgefordert, diese Aktion des Hilfskomitees zu unterstützen und seine diesbezüglichen Weisungen zu befolgen.

E. № 1876 und 5043 ex 916.

12.

Gütertarif auf der k. u. k Heeresbahn.

Mit 1. Feber 1916 tritt auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II vom 5. Oktober 1915 aufgehoben,

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro „Rekord" Lublin, Kapucyńska 2 und bei, den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków, Rzeszow und Lemberg zum Preise von K 1.20 per Stück käuflich.

E. № 3979 ex 916.

13.

Briefe nach Amerika.

Der direkte Briefverkehr nach Amerika für Personen, welche von ihren Verwandten dort Geldunterstützung, erbiten, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle Briefe müßen kurz, in deutscher

oder polnischer Sprache und nur nach folgendem Muster geschrieben sein:

„An ....

(Name des Empfängers)

....

(Wohnort)

....

(Genaue und deutliche Adresse, Strasse und Nummer)

„Wir sind gesund, aber brauchen nötig Geldunterstützung.

Bitte uns zu helfen. Wir senden herzliche Grüsse“.

....

(Name des Absenders)

....

(Genaue Adresse, Wohnort)

....

(Strasse und Nummer)

2. Außer obigen Mitteilungen darf auch ein Todesfall in der Familie gemeldet werden. Alle **anderen Nachrichten sind unbedingt verboten**.

3. Die Briefe müßen offen aufgeliefert werden und auf den Briefumschlag folgende Adresse tragen.

Hebrew S. and I. Aid Society,
229 East Broadway,
New-York City.

Auf jeden Briefumschlag sind 25 Heller in Briefmarken aufzukleben.

Die Briefe sind sodann bei der Post anzugeben.

4. Die genannte Gesellschaft in New-York übernimmt es, die Briefe dem Empfänger in Amerika kostenlos auszuliefern.

E. № 5181 ex 916.

14.

Bücher für Schülerbiblioteken.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 9. Februar 1916 C. Nr. 2889 mehrere im Verlage des Vereines: Towarzystwo im. X. Piotra Skargi w Krakowie erschienenen Bücher, die sich besonders für Schülerbiblioteken und als Schulprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen und Lesehallen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossem Nutzen wurde, aufmerksam gemacht.

Bücherverzeichnisse und Bestellungen sind zu dirigieren: Towarzystwo Piotra Skargi Krakau Kanonicznagasse 17.

15.

Raubmord.

Am 23. März d. J. wurde am hellichten Tage zwischen 12. und 1 Uhr mittags auf offener Straße der Viehhändler Nusyn Brantweinhändler aus Żarnowice von einem unbekannten Manne überfallen, ermordert und seiner Barschaft beraubt. Ein zweiter unbekannter Mann hielt anscheinend während der Ausführung des Raubmordes Wache und verfolgte den Bruder des Ermordeten, indem er zweimal nach ihm schoß.

Da nach der Sachlage und dem bisherigen Ergebnis der gepflogenen Erhebungen die Täter in den dem Tatorte angrenzenden Ortschaften und zwar den Dörfern: Czepiec, Wojciechów, Czekaj, Krzelów und Białowierza unzweifelhaft wohnhaft sein, beziehungsweise sich am kritischen Tage haben aufhalten müssen, so wird über jede der vorstehend genannten Ortschaften und zwar über die gesamte Einwohnerschaft ohne Ausnahme eine Kontribution von 1000 K pro Ortschaft mit der Massgabe verhängt, daß dieser Betrag nach Ablauf einer 14 tägigen Frist vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, zu zahlen bezw. zwangsweise eingetrieben werden wird, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes die oder einer der Täter den zuständigen Behörden bekanntgegeben bezw. ausgeliefert werden.

Anderseits sagt das k. u. k. Kreiskommando jedermann, der den nachforschenden Behörden die oder den Täter bekanntgeben oder bei den Nachforschungen nach denselben Tatsachen an die Hand geben wird, welche zur Festnahme der oder desselben führen, eine Belohnung bis zu K 300 zu.

E. № 5031 ex 916.

16.

Wiederrufung eines Steckbriefes.

Der im Amtsblatte Nr. 20. vom 1. Februar 1916 sub Art 22 gegen Georgij Temachwejow verlautbarte Steckbrief wird widerrufen.

E. № 1967 ex 916.

17.

Aviso.

Superphosfat ist bei der „Spółka rolnicza" in Jędrzejów Bahnhof zu haben.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.